

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 864/2016			
Bestimmung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	14.11.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Bersenbrück beauftragt mit der allgemeinen Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Frau/Herrn _____ bis zum Ende der Legislaturperiode.“

2. Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

Gemäß § 105 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragen:

1. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde,
2. eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn, wenn sie oder er dem zustimmt, oder
3. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde.

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter ist als Ehrenbeamter tätig und kann als allgemeiner Verwaltungsvertreter bezeichnet werden.

Das Ehrenbeamtenverhältnis wird mittels Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet; es empfiehlt sich die Ernennung „bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Rates der nächsten Wahlperiode“, um Probleme mit Blick auf die Freiheit des Rates der nächsten Wahlperiode vorzubeugen.

